

Verschärfung der Sanktionen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Strassenverkehr

GESCHWINDIGKEITSÜBERTRETUNGEN IM STRASSENVERKEHR WERDEN IN DER SCHWEIZ GLEICH 2-FACH SANKTIONIERT: BIS ANHIN MUSSTE DER FEHLBARE LENKER MIT BUSSE/GEFÄNGNIS UND MIT EINER VERWARNUNG/AUSWEISENTZUG RECHNEN. MIT DEM INKRAFTTRETEN DES NEUEN ALLGEMEINEN TEILS DES SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCHES HAT SICH DIE SITUATION GEÄNDERT. ES KÖNNEN NUN HÖHERE GELDSTRAFEN AUSGEFÄLLT WERDEN UND ANDERERSEITS BESTEHT DIE MÖGLICHKEIT DER ANORDNUNG GEMEINNÜTZIGER ARBEIT.



von Rolf Kuhn

Eine Geschwindigkeitsübertretung zieht zwei Konsequenzen nach sich: 1. wird die Geschwindigkeitsübertretung mit einer Strafsanktion geahndet und 2. werden verwaltungsrechtliche Konsequenzen angeordnet (bspw. Ausweisentzug). In Bezug auf die verwaltungsrechtlichen Konsequenzen hat sich mit dem Inkrafttreten des neuen StGB nichts geändert – wohl aber in Bezug auf die strafrechtlichen Folgen:

Ordnungsbusse

Geringfügiges Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird nach wie vor mit einer Busse geahndet, die in der Ordnungsbussenverordnung definiert ist. Eine Ordnungsbusse wird ausgesprochen, wenn die Höchstgeschwindigkeit um max. 15km/h innerorts, 20km/h ausserorts oder um 25km/h auf der Autobahn überschritten wird. Je nach dem Ausmass der Überschreitung variiert die Busse zwischen CHF 40.– bis 260.–.

Einfache Verkehrsregelverletzung

Geschwindigkeitsüberschreitungen, wel-

che über das obgenannte Mass hinausgehen, können nicht mehr im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz (SVG) erfasst solche Geschwindigkeitsüberschreitungen als einfache Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Ziff. 1 SVG) oder als grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Ziff. 2 SVG).

Eine einfache Verkehrsregelverletzung liegt vor, wenn die signalisierte Geschwindigkeit wie folgt überschritten wird: innerorts um 16km/h, ausserorts um 21km/h und auf Autobahnen um 26km/h. Die «obere Grenze» richtet sich an sich nach den Verhältnissen im Einzelfall. In der Praxis ist festzustellen, dass eine einfache Verkehrsregelverletzung noch angenommen wird, wenn die Höchstgeschwindigkeit innerorts um max. 24km/h, ausserorts um max. 29km/h und auf Autobahnen um max. 34km/h überschritten wird.

Die bisherige für Sanktion für eine einfache Verkehrsregelverletzung war

Fortsetzung Seite 2

Inhalt

	Seite
Sanktionen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen	1
Universalversammlungen bei Gesellschaften	3
Anerkennung ausländischer Konkurse in der Schweiz	5
Bucheffektengesetz bringt grundlegend Neues	6

Fortsetzung

eine Haftstrafe oder eine Busse bis CHF 5'000.–. Neu kann für eine einfache Verkehrsregelverletzung keine Haft mehr angeordnet werden, allerdings neu eine Busse bis max. CHF 10'000.–. Die Höhe der Busse richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen des fehlbaren Lenkers. Neu kann das Gericht an Stelle der ausgesprochenen Busse auch gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden anordnen, sofern der fehlbare Lenker damit einverstanden ist.

Grobe Verkehrsregelverletzung

Mit wesentlich härteren Konsequenzen hat der fehlbare Lenker zu rechnen, welcher die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um 25km/h, ausserorts um 30km/h oder auf Autobahnen um 35km/h überschreitet. Bei derartigen Überschreitungen liegt immer eine grobe Verkehrsregelverletzung vor.

Unter dem bisherigen Sanktionsregime wurde die grobe Verkehrsregelverletzung mit Gefängnis oder Busse geahndet. Die Höchstbusse betrug CHF 40'000.–. Die Ausfällung einer – in der Regel bedingten Gefängnisstrafe – war dann von den konkreten Tatumständen

abhängig. Neu kann die grobe Verkehrsregelverletzung mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe sanktioniert werden. Die Geldstrafe wird anhand von sog. Tagessätzen ermittelt. Die Anzahl der Tagessätze richtet sich primär nach dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Täters. Die Höhe der Tagessätze wird dann aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des fehlbaren Lenkers festgelegt. Als Richtlinie dient das tägliche Einkommen des Täters.

Die Geldstrafe beträgt höchstens 360 Tagessätze. Ein Tagessatz kann höchstens CHF 3'000.– betragen: Die maximale Geldstrafe kann somit CHF 1'080'000.– betragen. Für eine grobe Verkehrsregelverletzung wird wohl nie eine derart hohe Geldstrafe ausgefällt werden. Dennoch müssen gutverdienende Personen neu damit rechnen, dass sie bei einer groben Verfehlung im Strassenverkehr inskünftig mit einer sehr hohen Busse belegt werden können. Eine Geldstrafe von 15 Maximaltagessätzen beläuft sich bereits auf CHF 45'000.–.

Diese Geldstrafe kann bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden. Anstelle der Geldstrafe kann das Gericht neu gemeinnützige Arbeit von bis zu

720 Stunden anordnen, sofern der Täter zustimmt und die Geldstrafe 180 Tagessätze nicht überschreitet.

Auch unter dem neuen Recht kann das Gericht eine grobe Verkehrsregelverletzung mit einer Freiheitsstrafe ahnden. Es ist aber davon auszugehen, dass aufgrund einer Geschwindigkeitsübertretung kaum eine vollziehbare Freiheitsstrafe ausgefällt werden dürfte. Der Gesetzgeber wollte mit der Revision die kurzen Freiheitsstrafen zugunsten der Geldstrafe, verbunden mit der Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit anzuordnen, zurückdrängen.

Administrativmassnahmen

Nichts geändert hat sich in Bezug auf die Administrativmassnahmen. Diesbezüglich gilt, dass Lenker, welche eine einfache oder eine grobe Verkehrsregelverletzung begehen mit einem Ausweisentzug von 1-3 Monaten rechnen müssen. Wurde der Ausweis in der Vergangenheit bereits einmal entzogen, so kann der Ausweis bis zu 12 Monate entzogen werden. Ein Lenker, der einen mehrmaligen Entzug hinzunehmen hatte, muss damit rechnen, dass ihm der Ausweis für mindestens 24 Monate oder sogar für immer entzogen wird. ■

Universalversammlungen bei Gesellschaften – Tücken und Risiken

NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER ORDENTLICHEN GENERAL- BZW. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG AUCH BEI KLEINEN UND EINMANN-GESELLSCHAFTEN



von Sabine Kilgus

Viele Aktiengesellschaften (AG) und GmbHs haben nur wenige oder gar nur einen Aktionär bzw. Gesellschafter. Dennoch ist auch in diesen Gesellschaften die Generalversammlung bzw. die Gesellschafterversammlung das oberste Organ, dem gewisse unübertragbare Aufgaben, insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung, die Gewinnverteilung, aber auch die Wahl des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsführer sowie die Déchargeerteilung zufällt. Das hat zur Folge, dass auch diese Gesellschaften eine ordentliche, jährliche General- bzw. Gesellschafterversammlung durchführen müssen.

Zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Ausübung der Aktionärs- bzw. Gesellschafterrechte stellt deshalb das Gesetz strenge Formvorschriften, hinsichtlich der Einberufung zur Generalversammlung und zur Traktandierung der Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, auf. Diese Vorschriften sind bei der Aktiengesellschaft viel strenger und formalistischer formuliert als bei der GmbH, da der Gesetzgeber bei der AG typischerweise von einem grossen und bei Ausgabe von Inhaberaktien auch anonymen Aktionärskreis ausgegangen ist.

Einberufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft

Sofern die Statuten nicht zusätzliche Anforderungen aufstellen, ist die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft i.d.R. durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der in den Statuten genannten Form, bei einer Gesellschaft, die nur Namenaktien ausgegeben hat, i.d.R. durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse der Aktionäre. Sie kann aber auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert werden, was bei Inhaberaktien der Normalfall ist.

Eine Einberufung können auch Aktionäre verlangen, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals auf sich vereinen oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. vertreten. Dieses Recht hat grosse Bedeutung in kleinen Gesellschaften, wenn Aktionäre allein oder zusammen mit anderen diese 10%-Schwelle erreichen. Kommt die Gesellschaft bzw. der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht nach, so ordnet auf Antrag das Gericht die Einberufung einer Generalversammlung an.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, die Traktanden, sowie die Anträge der Verwaltung und gegebenenfalls der Aktionäre, die die Durchführung verlangt haben, bekannt zu geben. Über Anträge, die nicht gehörig angekündigt worden waren, kann kein Beschluss gefasst werden. Diesfalls ist lediglich die Beschlussfassung über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung möglich.

Werden die Formvorschriften für die Einberufung und Traktandierung verletzt, so sind Beschlüsse, die in Verletzung dieser Formvorschriften gefasst wurden, beim Gericht anfechtbar. Eine solche Anfechtung muss innert zweier Monate nach Durchführung der Generalversammlung erfolgen. Je nach Schwere der Verletzung ist es sogar denkbar, dass ein solcher Beschluss nichtig ist. Nichtigkeit kann jederzeit geltend gemacht werden.

Einberufung der Gesellschafterversammlung bei der GmbH

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, ist die Gesellschafterversammlung lediglich fünf Tage vor dem Versammlungstag i.d.R. durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter einzuberufen. Wie bei der Aktiengesellschaft

Fortsetzung Seite 4

können Gesellschafter, die 10% des Stammkapitals vertreten, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. Auch bei der GmbH wird diese im Notfall durch das Gericht einberufen.

Allerdings ist es bei der GmbH auch möglich, statutarisch vorzusehen, dass anstelle einer Gesellschafterversammlung eine schriftliche Abstimmung unter den Gesellschaftern Platz greift.

Die Folgen der Verletzung sind dieselben wie bei der Aktiengesellschaft. Die Beschlüsse sind anfechtbar, gegebenenfalls nichtig. Allerdings dürfte hier die Schranke für Nichtigkeit höher sein als bei der Aktiengesellschaft.

Universalversammlung

Das Gesetz sieht nun sowohl für die AG als auch für die GmbH vor, dass die General- bzw. Gesellschafterversammlung in Form einer Universalversammlung durchgeführt werden kann.

Eine Universalversammlung ist eine Generalversammlung bzw. eine Gesellschafterversammlung, an der *sämtliche* Aktien bzw. Stammanteile anwesend oder – soweit statutarisch erlaubt – vertreten sind. Sie ist ansonsten eine «normale» General- bzw. Gesellschafterver-

sammlung, an der über alle der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Gegenstände Beschluss gefasst werden kann.

Der einzige Unterschied zur General- bzw. Gesellschafterversammlung liegt nun darin, dass die Universalversammlung *ohne* Einhaltung der formellen Voraussetzungen für die Einberufung, d.h. bezüglich Mitteilung, Fristen und Traktandierung durchgeführt werden kann, *sofern* kein Aktionär bzw. Gesellschafter gegen die Durchführung einer Universalversammlung Widerspruch erhebt. Auch über die an einer Universalversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Sind somit alle Aktionäre anwesend oder vertreten, so ist die Universalversammlung ein praktisches und flexibles Instrument, um eine General- bzw. Gesellschafterversammlung durchzuführen. Es kann jederzeit eine solche abgehalten werden.

«Platzt» jedoch eine Generalversammlung, weil nicht oder nicht mehr alle Aktien vertreten sind, bspw. wenn ein Aktionär im Verlauf der Versammlung diese verlässt oder nachträglich Protest erhebt, so ist die Versammlung ab

sofort keine Universalversammlung mehr. Alle ab diesem Zeitpunkt dennoch gefällten Beschlüsse sind anfechtbar, sofern die Formvorschriften für die Generalversammlung nicht eingehalten worden waren – was in vielen Fällen die Regel sein dürfte. Umstritten ist, ob auch die bis zu diesem Zeitpunkt gefällten Beschlüsse anfechtbar sind.

Das hat zur Folge, dass erneut eine Generalversammlung, diesfalls sinnvollerweise unter Einhaltung der Formvorschriften, einberufen werden muss.

Zumindest für die ordentliche General- bzw. Gesellschafterversammlung, die innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden muss, empfiehlt es sich deshalb, trotz höchstwahrscheinlicher Durchführung einer Universalversammlung fristgerecht eine ordentliche Einladung samt Traktandenliste zu verschicken, damit die Gesellschaft nicht Gefahr läuft, die sechsmonatige Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres zu verpassen. Dies dürfte keinen grossen Mehraufwand bedeuten, da die Traktanden für die ordentliche Generalversammlung ohnehin jährlich wiederkehrend die Gleichen sind. ■



von Julien Veyrassat

Anerkennung ausländischer Konkurse in der Schweiz

NEBST KLASSISCHEN RECHTSAKTEN WIE AUSLÄNDISCHE URTEILE, DIPLOME UND FÄHIGKEITSZEUGNISSE KÖNNEN IN DER SCHWEIZ AUCH AUSLÄNDISCHE KONKURSE ANERKANNT WERDEN. WELCHES SIND DIE MOTIVE UND VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE SOLCHE ANERKENNUNG UND WORIN BESTEHEN DEREN FOLGEN?

Bankenhochburg Schweiz – (kein) Zugriff auf in der Schweiz platziertes Vermögen

Nach dem im Zwangsvollstreckungsrecht (mehrheitlich) geltenden sog. *Territorialitätsprinzip* sind die rechtlichen Wirkungen eines Konkurs- bzw. Insolvenzverfahrens (letzterer Begriff ist namentlich in unserem Nachbarland Deutschland vorherrschend) und damit die *Zugriffsmöglichkeiten* der Konkursbehörden auf das Hoheitsgebiet desjenigen Staates *begrenzt*, in welchem der Konkurs eröffnet und durchgeführt wird (in aller Regel der Wohnsitz- bzw. Sitzstaat des konkursiten Schuldners).

Eine wichtige Durchbrechung des Territorialitätsprinzips kennt die EU. Nach der EG-Verordnung Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 (Geltung für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks) sind Insolvenzverfahren, die in einem Mitgliedstaat der EU eröffnet werden, in allen anderen Mitgliedstaaten *automatisch* anzuerkennen, ohne dass es weiterer Beschlüsse der einzelnen Mitgliedstaaten bedarf. Ein «Trumpf» der EG-Verordnung besteht auch darin, dass der Insolvenzverwalter im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats grundsätzlich alle Befugnisse ausüben darf, die ihm nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zustehen. Insbesondere kann er die zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände aus dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten entfernen, in dem sich die

Gegenstände befinden.

Bekanntlich platzieren nicht wenige Personen und Unternehmen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der EU (oder in anderen Staaten) ihr Vermögen oder zumindest Teile davon jedoch nicht in der EU, sondern in der *Schweiz*, auf welche die EG-Verordnung Nr. 1346/2000 gerade keine Anwendung findet. Folglich ist etwa einem deutschen Insolvenzverwalter der Zugriff auf schweizerische Vermögenswerte des deutschen Insolvenzschuldners grundsätzlich verwehrt, solange der Schuldner hierfür sein Einverständnis verweigert. Eine schweizerische Bank wird dem Insolvenzverwalter nicht einmal die *Auskunft* erteilen, ob sie über Vermögenswerte des Insolvenzschuldners verfügt.

Somit kann es zur *ironischen Situation* kommen, dass über eine Person im Ausland ein ausländischer Konkurs eröffnet wird, dabei jedoch dessen Vermögen, welches unter seinen Gläubigern aufzuteilen wäre, jeglichem Zugriff der ausländischen Zwangsvollstreckungsbehörden entzogen ist, da es fein säuberlich in der Schweiz parkiert wurde. Dieser unbefriedigenden Lage leistet das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) *Abhilfe*.

Anerkennung des ausländischen Konkurses

Mit Ausnahme von drei veralteten Staatsverträgen zwischen der Schweiz bzw. ein-

zelnen Schweizer Kantonen und vereinzelten Gebieten Deutschlands werden ausländische Konkurse in der Schweiz nicht automatisch anerkannt. Viel mehr bedarf es hierfür eines ausdrücklichen Gesuches der ausländischen Konkurs- bzw. Insolvenzverwaltung oder eines Konkursgläubigers an das Gericht am Ort des schweizerischen Vermögens. In diesem Gesuch ist das *Vorhandensein schweizerischen Vermögens glaubhaft* zu machen.

Weiter verlangt das IPRG, dass der ausländische Konkursentscheid (im IPRG «Konkursdekret» genannt) im Staat des Hauptkonkurses *vollstreckbar* ist. Dies bedeutet, dass der Hauptkonkurs in jenem Staat nicht mehr durch Rechtsmittel in Frage gestellt werden kann. Die Anerkennung kann *verweigert* werden, wenn der ausländische Konkursentscheid bzw. dessen Anerkennung fundamentale Grundsätze des schweizerischen Rechts verletzen würde (sog. *Ordre Public*-Widrigkeit), so etwa im Falle einer unsachlichen Diskriminierung einzelner Gläubiger. Schliesslich wird die Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets davon abhängig gemacht, dass der Staat des Hauptkonkurses der Schweiz im Umkehrfall *Gegenrecht* gewähren würde. Diese letzte Voraussetzung ist mit Bezug auf unsere Nachbarländer Deutschland und Frankreich vorbehaltlos und hinsichtlich Italien mit einiger Zurückhaltung zu bejahen, mit Bezug auf Österreich und Liechtenstein jedoch leider zu verneinen.

Wirkung der Anerkennung – Zugriff auf in der Schweiz liegendes Vermögen

Die Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets zieht die konkursrechtlichen Folgen des schweizerischen Rechts für das in der Schweiz gelegene Vermö-

Fortsetzung Seite 6

gen des Gemeinschuldners nach sich. Dies bedeutet, dass parallel zum ausländischen Insolvenzverfahren in der Schweiz ein sog. *Partikular- oder Sekundärkonkursverfahren* («Minikonkurs») eröffnet und durchgeführt wird. Die Durchführung obliegt den kantonalen Konkursbehörden (Konkursämter). Sie müssen die in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte des ausländischen Konkurschuldners einziehen, verwerten und verteilen.

In dieser letzten Handlung, d.h. der Verteilung der Vermögenswerte, liegt die «KruX» des schweizerischen Partikularverfahrens: Die Vermögenswerte werden (nur) unter Gläubigern mit pfandgesicherten Forderungen und Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz mit sog. privilegierten Forderungen (insbesondere Arbeitnehmerforderungen) verteilt. Verbleibt dann ein *Überschuss*, wird dieser grundsätzlich *der ausländischen Konkursverwaltung ausgehändigt*.

Hier *schliesst sich* somit der *Kreis* mit der Möglichkeit der ausländischen Konkurs- bzw. Insolvenzverwaltung, auf in der Schweiz gelegene Vermögenswerte des ausländischen Schuldners Zugriff zu erhalten, wenn auch in diesem Kreis einige *Hürden* zu nehmen sind. Die letzte Hürde betrifft die *Aushändigung* des Überschusses an die ausländische Konkursverwaltung: Diese wird davon abhängig gemacht, dass Forderungen, welche von Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz im ausländischen Insolvenzverfahren angemeldet werden, von der ausländischen Konkursverwaltung angemessen berücksichtigt und gleich behandelt werden; mit anderen Worten dürfen schweizerische Gläubiger im ausländischen Verfahren *nicht diskriminiert* werden. Auch diese Voraussetzung bedarf *gerichtlicher* Überprüfung und Bestätigung. ■

Bucheffektengesetz bringt auch für Gesellschaften grundlegend Neues

MIT DEM BUCHEFFEKTEGESETZ WIRD DIE SCHWEIZ EINE ZEITGEMÄSSE REGELUNG DER IN DER PRAXIS LÄNGST ETABLIERTEN BUCHMÄSSIGEN BESTANDESFÜHRUNG VON WERTPAPIEREN UND WERTRECHTEN ERHALTEN. DER BUNDESRAT HAT SEINE BOTSCHAFT DAZU AM 15. NOVEMBER 2006 VORGELEGT. IM ZUGE DER NEUERUNG SOLL ALS ECHTES NOVUM AUCH DAS WERTRECHT EINGEFÜHRT WERDEN. DAS ERÖFFNET ALLEN SCHWEIZERISCHEN KAPITALGESELLSCHAFTEN NEUE OPTIONEN.



von Jörg Witmer

Kauf und Verkauf von Wertschriften sind heute in den wichtigsten Finanzmärkten weitgehend automatisiert. Längst haben elektronische Börsen die Präsenzbörsen abgelöst und gehandelte Titel werden elektronisch, d.h. durch Gutschrift auf dem Erwerberkonto, und nicht in Papierform geliefert. Auch Emittenten sind immer mehr dazu übergegangen, auf die physische Herausgabe von Titeln zu verzichten («Immaterialisierung»), z.B. durch Herausgabe von Namenaktien mit *aufgehobenem oder aufgeschobenen Titledruck*, oder eine Vielzahl physisch vorhandener Zertifikate durch einige wenige oder ein einziges Zertifikat zu ersetzen («Globalverurkundung»). Sofern aus rechtlichen Gründen nicht ganz auf die Herausgabe eines physischen Zertifikats verzichtet werden kann, wird dieses für an der Börse gehandelte Titel immer zentral hinterlegt, in der Schweiz grundsätzlich bei der SIS Segaintersettle AG («SIS») in Olten («Zentralverwahrung»). Einmal bei der SIS eingeliefert, werden die Titel im Regelfall nicht mehr bewegt («Immobilisierung»), eine Verfügung darüber erfolgt danach lediglich mittels elektronischen Konto-Verbuchungen, womit ein teures Hin- und Herschieben von Urkunden entfällt.

Es gibt kaum ein schweizerisches Rechtsgebiet, das der Praxis so weit hinterherhinkt wie das Wertpapierrecht. Tatsächlich basiert die heute geltende Regelung weitgehend auf einer sachenrechtlichen Konzeption und setzt im Grunde genommen immer eine physische Urkunde voraus («Wertpapier ist jede Urkunde, mit der ein Recht derart verknüpft ist, dass es ohne die Urkunde weder geltend gemacht noch auf andere übertragen werden kann», Art. 965 OR). Das Wertpapierrecht soll nun durch ein zeitgemässes, heutigen Marktpraktiken entsprechendes Gesetz ergänzt werden, dem Bucheffektengesetz, kurz BEG.

Das BEG regelt die *mediatisierte* Verwahrung, kommt also immer dann zur Anwendung, wenn, wie heute üblich, eine Verwahrungsstelle (typischerweise eine Bank) Titel elektronisch mittels Konto- oder eben Bucheinträgen für ihre Kunden hält. Diese elektronische Verbuchung soll nun neu ein eigenes vertretbares Forderungs- oder Mitgliedschaftsrecht gegenüber dem Emittenten darstellen, die Bucheffekte. Die Bucheffekte entstehen mit der Einbuchung eines bestimmten (i.d.R. des gesamten) Bestandes eines Wertpapiers oder eines Wertrechts (dazu weiter unten) bei einem Zentralverwahrer, in der Schweiz meistens der SIS. Die am System der SIS teilnehmenden Banken führen dann Unterbestände der entsprechenden Bucheffekte für sich und ihre Kunden. Eine Übertragung erfolgt rein buchmässig, durch Gutschrift bzw. Belastung von Effektenkonten. Solange die Bucheffekte nicht wieder aus dem Gesamtbestand ausgebucht wird, regelt allein das BEG den Rechtsübergang bzw. die Begründung eines Pfandrechts oder einer Nutzniessung an der Bucheffekte.

Die rechtsgültige, auch für Dritte verbindliche Verfügung über eine Buch-

effekte erfordert eine entsprechende Weisung des verfügenden Kontoinhabers und die Gutschrift im Effektenkonto des Erwerbers. Während die Weisung nichts Neues darstellt und den Veräusserungsauftrag des Kunden an seine Bank meint, ist die konstitutive Wirkung der Konto-Gutschrift ein rechtsdogmatischer Quantensprung. Die bisher nicht ganz einfach zu beantwortende Frage, wann denn eigentlich genau der Rechtsübergang vom Veräusserer zum Erwerber erfolgt, wird damit mit aller wünschbaren Klarheit beantwortet. Die wichtigen Ausnahmen zur klaren Regel bilden die Vorbehalte der aktienrechtlichen Vinkulierungsordnung (Art. 24 Abs. 4 E-BEG) und des Übergangs qua Universalsukzession, d.h. durch eheliches Güterrecht, Erbgang, Fusion oder Zwangsvollstreckung (Art. 24 Abs. 3 E-BEG). Ob diese Ausnahmen unter dem Aspekt des Verkehrsschutzes gerechtfertigt und praktikabel sind, kann hier offen bleiben. Klar ist jedenfalls, dass der Inhalt des Rechts, das die Bucheffekte vermittelt, nicht modifiziert wird, sondern sich nach den zugrundeliegenden Statuten oder Ausgabebedingungen richtet.

Das BEG geht Hand in Hand mit dem Haager Wertpapier-Übereinkommen (HWpÜ) vom 5. Juli 2006, das im grenzüberschreitenden Verhältnis bestimmt, welches nationale Recht auf einen bestimmten, mehrere nationale Rechtsordnungen betreffenden Sachverhalt angewandt werden soll. Die Frage stellt sich z.B. dann, wenn Erwerber und Veräusserer eines Titels nicht dem selben Landesrecht unterstehen und die Frage des Rechtsübergangs strittig ist.

Beim HWpÜ handelt es sich völkerrechtlich nach wie vor lediglich um einen Entwurf, es wurde erst von zwei Signatarstaaten, darunter der Schweiz, unter-

zeichnet. Für das förmliche Inkrafttreten sind mindestens drei Ratifikationen notwendig. Bis es soweit ist, übernimmt das BEG das HWpÜ durch reinen Querverweis als nationales Recht. Ein cleverer und für die Praxis sehr begrüssenswerter legislatorischer Kunstgriff.

Das BEG und das HWpÜ werden Anpassungen der Konto- und Depotbedingungen seitens der Banken, Effektenhändler und übrigen Verwahrer erfordern. Für Gesellschaftsstatuten sowie Ausgabebedingungen sind die sich aus dem BEG ergebenden Regelungsoptionen zu prüfen.

Ein echtes Novum stellt die Einführung originärer Wertrechte dar, welchen die gleiche Funktion wie Wertpapieren, also z.B. Inhaberaktien, zukommt. Wertrechte entstehen durch Eintrag in ein von der Gesellschaft geführtes, nicht-öffentliches Buch. Dieses Buch ist mit dem Aktienbuch bei Namenaktien nicht identisch. Wertrechte werden wie normale Rechte durch Abtretung (Zession) übertragen und können nach den Regeln der Forderungsverpfändung verpfändet werden. Die entsprechende Ermächtigungsnorm findet sich nicht im BEG sondern in einem neuen Artikel 973c OR. Gesellschaften können denn Wertrechte auch dann begeben, wenn keine Einbuchung bei einer Verwahrstelle vorgesehen ist, also keine Bucheffekten geschaffen werden sollen. Das bedeutet insbesondere, dass auch kleinere Gesellschaften auf Dauer Wertrechte ausgeben können; eine viel versprechende Option mit einigem Rationalisierungspotential. ■

In eigener Sache

Zu Beginn dieses Jahres ist nach kurzer Krankheit unser Gründungspartner, Dr. Reinhard Lutz, im 81igsten Lebensjahr friedlich eingeschlafen. Damit verlieren wir den Gründer unserer Kanzlei, welcher nicht nur zahlreichen Klienten, sondern bis zuletzt auch uns in vielen Fragen, auch nicht juristischer Natur, als Mentor und Strategie hilfreich zur Seite gestanden ist. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Zum 1. Januar 2007 sind Dr. Jörg Witmer und lic.iur. Rolf Kuhn unserer Partnerschaft beigetreten. Wir freuen uns über diese Verstärkung.

Auf das Sommersemester 2007 hin wurde Dr. Sabine Kilgus von der Universität Zürich zur Privatdozentin für Privat- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Finanzmarktrecht ernannt. Wir gratulieren ihr zu diesem Erfolg.

Dr. Peter Lutz LL.M.
Lic.iur. Romeo Da Rugna
Dr. Stefan H. Schalch LL.M.
Lic.iur. Thomas Reimann
Dr. Jörg Witmer LL.M.
Lic.iur. Rolf Kuhn LL.M.
Lic.iur. Irène Biber
Lic.iur. Christopher Tillman LL.M.
Lic.iur. Julien Veyrassat
PD Dr. Sabine Kilgus LL.M.
Lic.iur. Michael Bopp
Dr. Christian Christen LL.M.

Humor

Der Angeklagte zu seinem Rechtsanwalt:
»Wenn ich mit einem halben Jahr davorkomme, kriegen Sie 10000 Dollar von mir.« Nach dem Prozeß meint der Anwalt:
»Das war ein hartes Stück Arbeit, die wollten Sie doch glatt freisprechen.«

Forchstrasse 2 · Kreuzplatz
Postfach
8032 Zürich
Schweiz
Phone +41-44-560 80 80
Fax +41-44-560 80 90
lawyer@lawyerlutz.ch

Eingetragen
im Anwaltsregister

Zertifiziert nach
EN ISO 9001 : 2000